Brigitte Aulenbacher, Michael Leiblfinger, Veronika Prieler

EIN NEUER SORGEMARKT IM WOHLFAHRTSSTAAT: 24-STUNDEN-BETREUUNG IN ÖSTERREICH UND DIENSTLEISTUNGSANGEBOTE VON WIENER VERMITTLUNGSAGENTUREN[1]

Seit geraumer Zeit ist nicht nur in Österreich, sondern weltweit ein neuer Sorgemarkt zu beobachten, der noch wenig erforscht ist. Vermittlungsagenturen rekrutieren Arbeitskräfte, wobei es sich vielfach um Migrantinnen[2] handelt, und unterbreiten Privathaushalten Dienstleistungsangebote in der Haushalts- und Betreuungsarbeit. Der vorliegende Beitrag beleuchtet dieses Geschehen am Beispiel Österreichs in drei Schritten: Zuerst werden einige internationale Tendenzen in der gesellschaftlichen Organisation von Sorgearbeit genannt, in deren Kontext der österreichische Fall zu sehen ist. Danach geht es um die Bedeutung und die wohlfahrtsstaatliche Regulierung der 24-Stunden-Betreuung in Österreich. Anschließend werden einige Dienstleistungsangebote am Beispiel dreier ausgewählter Vermittlungsagenturen in Wien in den Blick genommen. Ein kurzes Fazit dazu, wie Sorgelücken im Wohlfahrtsstaat über den neuen, politisch hervorgebrachten Sorgemarkt bearbeitet werden, schließt den Beitrag ab.

1 24-STUNDEN-BETREUUNG ALS NEUER SORGEMARKT IM WOHLFAHRTSSTAAT

In der internationalen Forschung, die sich mit Sorgearbeit befasst, werden drei übergreifende Tendenzen hervorgehoben, die ihre gegenwärtige gesellschaftliche Organisation maßgeblich prägen: Im Zuge der wirtschaftlichen, sozialstrukturellen und politischen Entwicklung seit Mitte der 1970er-Jahre haben, erstens, Sorgearrangements – in Österreich etwa

[1] Diese Forschung ist Teil des D-A-CH-Projekts „Gute Sorgearbeit? Transnationale Home Care Arrangements“, einer Kooperation von Aranka Benazha, Helma Lutz und Ewa Palenga-Möllenbeck von der Goethe-Universität Frankfurt am Main/Deutschland, Brigitte Aulenbacher, Michael Leiblfinger und Veronika Prieler von der Johannes Kepler Universität Linz/Österreich und Karin Schwiter und Jennifer Steiner von der Universität Zürich/Schweiz. Sie wird gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Projektnr. LU 630/14-1, dem Austrian Science Fund (FWF), Projektnr. I 3145 G-29, und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF), Projektnr. 170353. Von Juni 2017 bis Mai 2020 werden in diesem Rahmen Länderstudien und ein Ländervergleich zur 24-Stunden-Betreuung durchgeführt. Die vorliegenden Ausführungen zur Regulierung dieses Sorgearrangements speisen sich aus der Erforschung des österreichischen Falls (www.decentcarework.at). Die Ausführungen zum Dienstleistungsangebot der Vermittlungsagenturen gehen auf die Pilotstudie zu diesem Vorhaben zurück, die unter dem Titel „Care als Geschäft: Transnationale Arbeitsvermittlung in der 24-Stunden-Betreuung“, geleitet von Brigitte Aulenbacher und Maria Dammayr, im Zeitraum von März 2016 bis Februar 2017 an der JKU Linz durchgeführt wurde und an der u. a. Michael Leiblfinger mitwirkte. Eine weiterführende Untersuchung der Vermittlungstätigkeit wird der nächste Schritt im D-A-CH-Projekt sein.

[2] Der Frauenanteil in der 24-Stunden-Betreuung in Österreich liegt – wie global auch bei anderen Haushalts- und Betreuungsdienstleistungen – bei etwa 95 % (vgl. Appelt/Fleischer 2014, 412; Österle 2016, 255). Wo wir abweichend von der Verwendung einer auch Männer umfassenden Schreibweise von Migrantinnen und Betreuerinnen sprechen, geht es kontextbezogen um Frauen.

Sozialpolitik in Diskussion, Band 19/2018: Seiten 49–58

der konservativ-familiaristische Generationen- und Geschlechtervertrag im Familienernährer-Hausfrauen-Modell und in der darauf bezogenen Sozialstaatlichkeit (vgl. Appelt/Fleischer 2014) – ihre vormalige Stabilität eingebüßt. International seit den 1980er-Jahren und in Österreich seit den 1990er-Jahren ist außerdem ein weitreichender sozialstaatlicher Wandel zu vermerken. Wohlfahrtsstaatliche Sorgeleistungen werden im Rahmen neuer Governanceformen vorrangig unter ökonomischen Vorzeichen professionell und rechtlich umgestaltet (vgl. Klenk/Pavolini 2015). Zweitens sind die postsozialistische Öffnung des globalen Wirtschaftsraums nach 1989, regional neue Migrationsbewegungen, das Wirken supranationaler Akteure u. a. m. mit einer forcierten Transnationalisierung von Arbeit und Politik einhergegangen (vgl. Anderson/Shutes 2014), die sich in der 24-Stunden-Pflege in Österreich mindestens zweifach bemerkbar macht: in der Rekrutierung und dem Einsatz von vor allem mittel- und osteuropäischen, hauptsächlich weiblichen Arbeitskräften und in der Einbindung dieses transnationalen Sorgearrangements in supra- und internationale sowie nationale Regulative (vgl. Österle/Weicht 2016). Drittens durchziehen Ökonomisierungstendenzen nicht nur die staatliche und gemeinwirtschaftliche Neuorganisation des Sorgens und lässt sich eine forcierte Kommodifizierung des Sorgens im Privathaushalt feststellen, sondern Sorgeleistungen und die Neuorganisation von Sorgearbeit selbst sind zu einem sich rasant entwickelnden Wachstumsmarkt geworden; das umfasst u. a. die Entwicklung und Vermarktung von Sorgetechnologien wie beispielsweise Pflegerobotern ebenso wie die uns hier interessierende Tätigkeit von Vermittlungsagenturen (vgl. Aulenbacher/Riegraf/Theobald 2014). Alle drei genannten Tendenzen greifen ineinander und haben Einfluss darauf, welche Sorgeleistungen staatlich, im dritten Sektor, privatwirtschaftlich oder im Privathaushalt erbracht werden.

Die Entwicklungen in der österreichischen 24-Stunden-Betreuung lassen sich also als Teil einer (letztlich globalen) Neuorganisation von Sorgearbeit begreifen, die sich länderübergreifend vollzieht und zugleich länderspezifische Besonderheiten aufweist. Letzteres macht sich darin bemerkbar, wie Sorgearbeit in das jeweilige Sorgeregime, also in die vorgefundenen Institutionen und Normen, die Praxen und Diskurse, etwa im Schnittpunkt von Arbeits-, Migrations- und Genderregime (vgl. Bachinger 2016), eingebunden ist und welche „institutionellen Logiken“ (Thornton/Ocasio 2008) sich darin als handlungsorientierend erweisen. Im Falle transnationaler Arrangements spielen in den Zielländern außerdem Regulative und Orientierungen, die mit den Regimen der Sendeländer verbunden sind, eine Rolle und umgekehrt (vgl. Krawietz 2010).

Mit Blick auf das österreichische Sorgeregime lässt sich, was die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen angeht, als länderspezifische Besonderheit feststellen, dass wir es mit einer politischen Etablierung eines neuen Sorgemarktes im Wohlfahrtsstaat zu tun haben, bei der mehrere Tendenzen gleichgerichtet gewirkt haben: die Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung, die Anerkennung der Personenbetreuung als Berufsfeld, die Familienorientierung, mit der die Angehörigenpflege ungeachtet aller zuvor genannten Brüche primär im Privathaushalt – zu Hause (vgl. Österle/Weicht 2016) – verortet wird, um nur drei bedeutende Einflüsse herauszugreifen. Das hat zu dem scheinbaren Paradox geführt, dass Österreich mit seiner konservativ-familiaristischen Orientierung zu einem – ansonsten mit wirtschaftsliberalen Sozialstaaten assoziierten – Vorreiterstaat in der Vermarktlichung der 24-Stunden-Betreuung geworden ist (vgl. Shire 2015), dessen Regulative nun näher betrachtet werden.

Sozialpolitik in Diskussion, Band 19/2018: Seiten 49–58

2 DIE 24-STUNDEN-BETREUUNG UND IHRE VERMITTLUNG IM KONTEXT NATIONALER UND SUPRANATIONALER REGULIERUNGEN

Nationale, supra- und internationale Regulative beeinflussen maßgeblich, wie die 24-Stunden-Betreuung ausgestaltet ist und welche Handlungsmöglichkeiten die in diesem Feld tätigen Agenturen haben. Dies wird für das transnationale Betreuungsarrangement in Österreich und seine wohlfahrtsstaatliche Einbettung nun weiter herausgearbeitet, wobei wir die Regulative der Sendeländer nicht mitberücksichtigen können.

2.1 Ausgestaltung und Bedeutung der 24-Stunden-Betreuung

24-Stunden-Betreuung wird in Österreich in erster Linie von Frauen aus Mittel- und Osteuropa geleistet, die auf selbstständiger Basis pflegebedürftige Personen in deren Privathaushalten betreuen. Während ihrer meist zwei- bis vierwöchigen Betreuungs- und Pflegearbeit wohnen die Betreuungskräfte in den Haushalten ihrer AuftraggeberInnen (Live-in-Arbeitsverhältnis), danach kehren sie für denselben Zeitraum in ihre Heimatländer zurück (vgl. Österle/Weicht 2016, 21 f.). Die Rekrutierung geschieht über Agenturen (vgl. ebenda) sowie informelle Netzwerke (vgl. Franczik 2016, 44). Häufig umfasst das Engagement der Agenturen nicht nur die Rekrutierung von BetreuerInnen und deren Vermittlung an Privathaushalte, sondern beispielsweise auch die Gewerbeanmeldung bzw. die Meldung bei der Sozialversicherung (vgl. Österle/Bauer 2016, 197) oder die Organisation von Transportdiensten für die Pendelmigration (vgl. Franczik 2016, 45 f.).

Die Anzahl der 24-Stunden-BetreuerInnen hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Waren 2010 österreichweit rund 25.000 Personen in diesem Bereich tätig, so stieg diese Zahl auf über 44.000 im Jahr 2013 (vgl. Österle 2016, 254). Ende des Jahres 2017 waren schließlich 61.737 PersonenbetreuerInnen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert. Nach Bundesländern aufgeschlüsselt entfällt die größte Gruppe auf Niederösterreich (rund 17.000 selbstständige Betreuungskräfte), es folgen die Steiermark, Wien und Oberösterreich mit jeweils in etwa 10.000 BetreuerInnen. In allen anderen Bundesländern sind jeweils weniger als 3.500 Personen als selbstständige PersonenbetreuerInnen tätig. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Rumänien mit 43 % und die Slowakei mit 39 % (Stand von Ende 2017), wobei der Anteil der aus der Slowakei stammenden BetreuerInnen seit Jahren kontinuierlich abnimmt, während der rumänische Anteil steigt. Weitere, wenngleich anteilsmäßig relativ unbedeutende Herkunftsländer sind u. a. Ungarn, Kroatien, Bulgarien und Polen. Über zwei Drittel der zu 95 % weiblichen PersonenbetreuerInnen sind zwischen 41 und 60 Jahre alt (vgl. Österle 2016, 255; Auskunft der SVA 2018[3]).

Zur Anzahl der in Österreich ansässigen Agenturen liegen erst seit 2017 verlässliche Daten vor, da AnbieterInnen und VermittlerInnen von 24-Stunden-Betreuung zuvor nicht getrennt erfasst wurden. In einer ersten systematischen Untersuchung von Vermittlungsagenturen wurden zum Ende des Jahres 2011 insgesamt 133 in Österreich tätige Agenturen gefunden, ein Drittel davon mit Sitz im Ausland (vgl. Österle/Hasl/Bauer 2013, 165). Aktuell verfügen österreichweit 794 Einzelpersonen bzw. Unternehmen über einen aufrechten Gewerbeschein für

[3] E-Mail-Korrespondenz der AutorInnen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vom Jänner 2018 zu Anzahl der sozialversicherten PersonenbetreuerInnen und ausgewählten demografischen Merkmalen.

Sozialpolitik in Diskussion, Band 19/2018: Seiten 49–58

die Organisation von Personenbetreuung, 121 dieser Agenturen sind in Wien ansässig (Stand von Anfang 2018).[4]

2.2 Die Regulative der 24-Stunden-Betreuung

Die rechtliche Basis für das österreichische Modell der 24-Stunden-Betreuung bildet das 2007 in Kraft getretene Hausbetreuungsgesetz.[5] Dessen Einführung zielte darauf ab, die Inanspruchnahme der seit den 1990er-Jahren gängigen irregulären Betreuungspraxis, welche im Vorfeld der Nationalratswahl 2006 skandalisiert worden war, zu legalisieren. Das Hausbetreuungsgesetz ermöglicht sowohl eine Anstellung im Privathaushalt oder bei einem gemeinnützigen Wohlfahrtsträger als auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Form des freien Gewerbes der Personenbetreuung (vgl. Bachinger 2010, 405 f.); in der Praxis sind rund 99 % aller Betreuungskräfte auf selbstständiger Basis tätig (vgl. BMASK 2014, 24). Grund dafür sind die geringeren Kosten und die höhere Flexibilität des Selbstständigen-Modells für die BezieherInnen der Betreuungsleistungen. Selbstständige PersonenbetreuerInnen unterliegen keinen Arbeitszeitregulierungen, sind von kollektivvertraglichen Bestimmungen wie Mindestlöhnen ausgeschlossen, haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub und genießen keinen vollständigen sozialversicherungsrechtlichen Schutz (vgl. Haidinger 2016, 103).

Um die Leistbarkeit der 24-Stunden-Betreuung sicherzustellen, wurde eine einkommensabhängige Förderung von monatlich maximal 550 Euro bei zwei selbstständigen bzw. maximal 1.100 Euro bei zwei unselbstständigen Betreuungskräften eingeführt, welche die durch die Legalisierung hinzugekommenen Kosten für Sozialversicherungsbeiträge abdecken soll.[6] Für die Ausübung des freien Gewerbes der Personenbetreuung gelten grundsätzlich keinerlei Qualifikationserfordernisse, einzig im Fall einer Förderung sind bestimmte Qualifikationen nachzuweisen, die jedoch bereits mit einer sechsmonatigen Berufserfahrung als Betreuungskraft erfüllt sind. Vergleichsweise genau definiert sind hingegen die erlaubten Tätigkeitsinhalte, zu deren Formalisierung eine Reihe von Gesetzesänderungen vorgenommen sowie Ausübungsregeln für die Personenbetreuung festgelegt wurden (vgl. Österle/Weicht 2016, 20–23). Als bislang letzter Schritt der „– im europäischen Vergleich – sehr umfassenden Regularisierung dieser Betreuungsform“ (ebenda, 20) wurden 2015 die Vermittlung von Betreuungskräften aus dem Gewerbe der Personenbetreuung herausgelöst und Standes- und Ausübungsregeln für Vermittlungsagenturen erlassen, was die Qualität und Transparenz der Agenturtätigkeiten erhöhen soll (vgl. BMASK 2016, 18 f.). Agenturen treten im Kontext der österreichischen Regulierungen also als VermittlerInnen legal rekrutierter Arbeitskräfte und legaler Dienstleistungsangebote auf.

Neben diesen nationalen Regulierungen der 24-Stunden-Betreuung prägen auch supranationale Bestimmungen die konkrete Ausgestaltung dieses transnationalen Betreuungsarrangements. So bilden der freie Personenverkehr bzw. die Aufenthaltsfreiheit seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder die rechtliche Basis für den legalen Aufenthalt von Angehörigen dieser Staaten in Österreich. Dass Personen aus dem EU-Ausland in Österreich regulär als selbstständige PersonenbetreuerInnen arbeiten können, beruht auf der Dienstleis-

4 Branchenabfrage am 2. Jänner 2018 auf firmen.wko.at.

5 Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (BGBl. I Nr. 33/2007).

6 Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 34/2007) bzw. BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (o. J.), Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes).

Sozialpolitik in Diskussion, Band 19/2018: Seiten 49–58

tungsfreiheit. Die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit ermöglicht Angehörigen von EU-Staaten, in Österreich als angestellte Betreuungskräfte zu arbeiten (vgl. Ivansits/Weissensteiner 2008). EU-Verordnungen zu grenzüberschreitenden Ansprüchen auf Sozialleistungen spielen schließlich für die transnationale soziale Absicherung eine entscheidende Rolle (vgl. Österle/Weicht 2016, 21 f.).

2.3 Einbettung der 24-Stunden-Betreuung in den österreichischen Wohlfahrtsstaat

Das österreichische konservativ-korporatistische Wohlfahrtsregime folgt dem Prinzip der Subsidiarität in Verbindung mit dem familiaristischen Ideal häuslicher Versorgung: Betreuungs- und Pflegeleistungen werden in erster Linie als unbezahlte Arbeit in der Familie konzipiert und nur dort, wo sie nicht (zureichend) erbracht werden (können), werden sie von der öffentlichen Hand geleistet oder im Sinne von Cash-for-Care-Politiken gefördert (vgl. Appelt/Fleischer 2014; Shire 2015). Die zentrale finanzielle Unterstützungsleistung bildet das einkommensunabhängige und frei verfügbare Pflegegeld. Im Bereich der (teil)stationären und mobilen Pflege gibt es große regionale Unterschiede hinsichtlich der Angebotsstruktur; trotz des verstärkten Ausbaus öffentlicher Angebote seit den 1990er-Jahren bestehen weiterhin Versorgungslücken. Vor diesem Hintergrund stellt die Kommodifizierung von Sorgearbeit in Form der transnationalen 24-Stunden-Betreuung für Privathaushalte aus der Mittel- und Oberschicht sowie für den Sozialstaat eine kostengünstige Form der Bearbeitung von Betreuungs- und Pflegeerfordernissen dar, die sich u. a. im Zuge des demografischen Wandels erhöhen, während informelle Pflegeressourcen angesichts des Aufbrechens bisheriger Generationen- und Geschlechterarrangements gesunken sind (vgl. Appelt/Fleischer 2014; Österle 2016, 252). Die diskursive Konstruktion der BetreuerInnen als (beinahe) Familienangehörige trägt außerdem dazu bei, weder das Ideal der Betreuung zu Hause noch die Regulative infrage zu stellen (vgl. Weicht 2010, 39 f.).

3 DAS ANGEBOT VON VERMITTLUNGSAGENTUREN: DREI BEISPIELE AUS WIEN

In unserer Pilotstudie wurden im Juli 2016 insgesamt 60 Internetauftritte von Vermittlungsagenturen erhoben, welche zu diesem Zeitpunkt ihren Firmensitz in Wien hatten und, da die Daten der WKO, auf die im vorherigen Abschnitt rekurriert werden konnte, noch nicht verfügbar waren, anhand von einschlägigen Suchbegriffen mittels Internet-Suchmaschinen gefunden wurden. Gesucht wurde mit Variationen zum Begriff der 24-Stunden-Betreuung. Aufbauend auf den Erkenntnissen der ersten Erhebung zu Vermittlungsagenturen in Österreich (vgl. Österle/Hasl/Bauer 2013) ging es uns um die Frage, was sie für wen anbieten und welche „institutionellen Logiken“ (Thornton/Ocasio 2008) darin zum Vorschein kommen. Für die Illustration der Angebote auf dem neuen Sorgemarkt des österreichischen Wohlfahrtsstaats haben wir aus den unterschiedlichen Organisationstypen[7] drei Agenturen ausgewählt:

[7] Vermittlungsagenturen streuen, was die Organisationsform angeht, in erheblicher Bandbreite zwischen den Polen der Alleinselbstständigen und der transnationalen Konzerne. Auch handelt es sich um Unternehmen der Privat- und der Gemeinwirtschaft. Schließlich erstrecken sich ihre Angebote nicht ausschließlich auf die 24-Stunden-Betreuung, sondern umfassen weitere Dienstleistungen.

Sozialpolitik in Diskussion, Band 19/2018: Seiten 49–58

- „Caritas Rundum Zuhause betreut“ ist eine Agentur aus dem Non-Profit-Bereich.[8] Diese Vermittlungsagentur wird als Verein der Caritas der Erzdiözesen Salzburg und Wien sowie der Diözesen Eisenstadt, Graz-Seckau, Linz und St. Pölten geführt, auf deren Gebieten PersonenbetreuerInnen vermittelt werden.
- Das Familienunternehmen „Careforce“ steht beispielhaft für nationale Einzel- und Kleinunternehmen und wird von drei Brüdern geführt. Ein Kulturmanager, ein Diplomkrankenpfleger und ein Arzt vermitteln in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland PersonenbetreuerInnen.
- „SeneCura“, bis 2015 Teil eines österreichischen Familiengroßunternehmens, gehört zur börsennotierten Orpéa S.A. (Frankreich), einem multinationalen Großkonzern, welcher in neun europäischen Ländern zwischen Spanien und Polen beinahe 80.000 Betten in Langzeitpflege- und Rehabilitationseinrichtungen führt.[9]

Diese drei Agenturen sind nicht repräsentativ für die Wiener Vermittlungsagenturen, bei denen es sich mehrheitlich um Einzel-, Klein- oder Familienunternehmen handelt. Sie wurden hier vor allem aufgrund der ausführlichen Darstellungen ihrer Dienstleistungsangebote ausgewählt, anhand deren sich zeigen lässt, welche Sorgelücken sie für wen zu füllen versprechen und welchen Orientierungen sie dabei folgen.

3.1 „Caritas Rundum Zuhause betreut“

„Caritas Rundum Zuhause betreut“ bietet eine sehr umfangreiche Website mit zahlreichen Anhängen.[10] Obwohl die Agentur auch nichtdeutschsprachige Inhalte für PersonenbetreuerInnen bereitstellt, liegt der Fokus des Internetauftritts bei den Klienten und Klientinnen sowie deren Angehörigen. Dabei wird mit der „Qualitätsmarke“ Caritas, Kostentransparenz sowie einem gemeinsam mit dem Hilfswerk und der Volkshilfe ausgearbeiteten Qualitätssiegel geworben. Wiederholt wird auf Qualitätsvisiten, welche von diplomiertem Pflegepersonal der Caritas durchgeführt werden, sowie auf die Legalität des Betreuungsangebots verwiesen.

In Deutsch, Slowakisch, Tschechisch, Ungarisch und Rumänisch werden für die BetreuerInnen Informationen u. a. über die Tätigkeiten als PersonenbetreuerIn und Voraussetzungen zur Gewerbeausübung sowie Kontaktpersonen in den genannten Sprachen bereitgestellt. Dazu besteht ein Weiterbildungsprogramm in den Heimatländern der PersonenbetreuerInnen, welches in Kooperation mit den lokalen Caritas-Organisationen geführt wird.

3.2 „Careforce“

„Careforce“ wird als Familienunternehmen geführt, das mit Erfahrung „aus der Praxis“ – der eigenen Lebenspraxis als sorgende Familienangehörige wie der Berufspraxis im Feld professioneller Sorge – wirbt.[11] Neben den „langjährigen Fachkenntnissen“ wird die „hohe Qualität“

[8] „Caritas Rundum Zuhause betreut“ ist kein gemeinnütziger oder mildtätiger Verein im Sinne der §§ 34 ff. BAO (vgl. auch Landl 2013, 76), wenngleich dies nicht vom Internetauftritt abzuleiten ist. UFS RV/0133-L/09 sowie Raab (2013) legen nahe, dass bei Vermittlung von selbstständigen PersonenbetreuerInnen generell keine Gemeinnützig- oder Mildtätigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO vorliegen kann.

[9] Vgl. www.orpea-corp.com.

[10] Vgl. www.caritas-rundumbetreut.at.

[11] Vgl. www.careforce.at.

Sozialpolitik in Diskussion, Band 19/2018: Seiten 49–58

der Betreuungsleistung mit „14-tägigen Pflegevisiten“ hervorgehoben. Der Fokus des Internetauftritts liegt einmal mehr bei den Klienten und Klientinnen sowie deren Angehörigen, wobei eher eine zahlungskräftige Zielgruppe angesprochen zu werden scheint. Es bestehen einzelne deutschsprachige „Tips [sic!] für Betreuerinnen“, und es wird die „regelmäßige Möglichkeit zur Supervision“ für PersonenbetreuerInnen beworben.

Darüber hinaus beinhalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Careforce“ Regeln für Klienten und Klientinnen im Umgang mit den vermittelten BetreuerInnen, vor allem auch bezüglich „ausreichender“ Freizeit (zwei Stunden pro Tag, samstags vier Stunden), welche eine Rufbereitschaft in Form von telefonischer Erreichbarkeit der PersonenbetreuerInnen voraussetzt. Ein Kostenrechner soll Einblicke in die zu erwartenden Betreuungskosten geben, wobei die Aufschlüsselung der Kosten für die Agentur, die BetreuerInnen und Haushalte durch die Homepage allein nicht möglich ist. Im Internetauftritt wird (beinahe) durchgehend von „Betreuerinnen“, also weiblichen Betreuungspersonen, gesprochen.

3.3 „SeneCura“

Der durchgehend in deutscher Sprache gehaltene Internetauftritt von „SeneCura“ ist – wie auch bei den beiden vorangegangenen Vermittlungsagenturen – für Klienten und Klientinnen sowie deren Angehörige gedacht.[12] Abseits eines Bewerbungsbogens gibt es keine Informationen für das Betreuungspersonal. Die Agentur begründet ihr Qualitätsversprechen mit der Legalität und der Professionalität der BetreuerInnen, dem eigenen Diplompersonal sowie „langjährige[n] Erfahrungen im Pflegebereich“, womit auf den seit Jahren bestehenden Betrieb von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Österreich verwiesen wird. Auf den Bildern des Internetauftritts von „SeneCura“ ist ausschließlich weibliches Betreuungspersonal abgebildet, welches oftmals (be)dienende Tätigkeiten ausübt.

„SeneCura“ wendet sich mit drei unterschiedlichen Paketen, welche sich einerseits nach dem Betreuungsbedarf, andererseits nach der Qualifikation und den Sprachkenntnissen der PersonenbetreuerInnen richten, an eine breite Klientel. Im Standardpaket werden „gute Deutschkenntnisse“ sowie „ausreichend Erfahrungen“ der BetreuerInnen bei einem „erhöhten Unterstützungsbedarf“ der/des zu Betreuenden beworben. Das Haushaltspaket bietet „weniger Erfahrungen“ und „geringe/mäßige Deutschkenntnisse“, wobei auf einen „geringen“ Unterstützungsbedarf der Betreuungsbedürftigen verwiesen wird. Ein Intensivpaket vermittelt „diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal“ mit „guten Deutschkenntnissen“, welches für Klienten und Klientinnen mit „speziellen Diagnosen“ gedacht ist. Die unterschiedlichen Kosten für die Pakete sind bei „SeneCura“ transparent aufgeschlüsselt.

[12] Vgl. www.senecura.at.

Sozialpolitik in Diskussion, Band 19/2018: Seiten 49–58

4 FAZIT: DER NEUE SORGEMARKT UND DIE LOGIKEN DES STAATES, DER PROFESSION UND DER FAMILIE

Die Feststellung, dass die Internetauftritte von Vermittlungsagenturen nur bedingt aufschlussreich sind, um die Rekrutierung von Arbeitskräften, die Bedingungen ihres Einsatzes und die Kosten der Dienstleistungsangebote zu erschließen (vgl. Österle/Hasl/Bauer 2013), finden auch wir bestätigt. Für uns ist gleichwohl interessant, dass sich die beiden etablierten VermittlerInnen (Caritas und SeneCura) und das sich mit Verweis auf seine Fachkompetenz etablierende Familienunternehmen (Careforce) nachgerade als paradigmatische Fälle für die zuvor herausgearbeitete politische Schaffung dieses neuen Sorgemarktes in Österreich interpretieren lassen: Legalität der Arbeitskräfterekrutierung und des Dienstleistungsangebots, Subsidiarität und Cash-for-Care-Politiken, somit die Logik des Staates bei der kostengünstigen Schließung von Sorgelücken unter Aufrechterhaltung des Ideals familiärer Sorge, machen es möglich und vielleicht auch erforderlich, mit Leistungen zu werben, in denen die Logiken des Marktes, der Profession und des Staates in neuer Weise ineinandergreifen: Qualität und Professionalität der Betreuung – vor allem über Ausbildung und/oder Sprachkenntnisse – werden verbunden mit der Aufrechterhaltung des häuslichen Zusammenlebens, gegebenenfalls mit den BetreuerInnen in der Funktion des Familienersatzes. Dieser Formalisierung der 24-Stunden-Betreuung entspricht, gleichsam den Logiken des Marktes und der Profession folgend, dass verschiedene Qualifikationen in Verbindung mit verschiedenen Dienstleistungsangeboten zertifiziert und preislich gestaffelt für verschiedene KäuferInnenschichten angeboten werden. Dieses Arrangement basiert, wiederum seine Legalität in den Vordergrund rückend, nicht mehr nur informell auf Arbeitsteilungen nach Geschlecht und ungleichen Versorgungslagen in den Wohlfahrtsstaaten Ost- und Mitteleuropas (vgl. Österle 2014). Die Agenturen werben auch formell – etwa durch die mehrsprachigen Angebote und Beschreibungen der Tätigkeiten oder Zertifizierungen, die sich auf Qualifikationserwerb in Sende- und Zielland beziehen – um Frauen, die in Pendelmigration zur Verfügung stehen und in Form von Live-in-Arbeitsverhältnissen tätig sind. Sie formalisieren dadurch dieses Lebens-, Arbeits- und Beschäftigungsarrangement und formen es – ungeachtet anhaltender Kritik[13] – im Sinne eines wohlfahrtsstaatlich akzeptierten Weges quasifamiliärer Sorge weiter aus.

BIBLIOGRAFIE

Anderson, Bridget and Isabel *Shutes* (Hg.) (2014), Migration and Care Labour. Theory, Policy and Politics, Basingstoke.

Appelt, Erna und Eva *Fleischer* (2014), Familiale Sorgearbeit in Österreich. Modernisierung eines konservativen Care-Regimes?, in: Brigitte *Aulenbacher*, Birgit *Riegraf* und Hildegard *Theobald* (Hg.), Sorge: Arbeit, Verhältnisse, Regime, Baden-Baden, 401–422.

[13] Vgl. z. B. Regina Bruckner, *Ein System, auf Sand gebaut,* in: Der Standard, 9. 7. 2017, http://derstandard.at/2000060968323; Gudrun Springer, *Verein: Behörden wissen wenig über Regeln bei Pflege,* in: Der Standard, 25. 7. 2017, http://derstandard.at/2000061780566; Katja Arthofer, *Was bei der Hauspflege schief laufen kann,* in: Ö1-Morgenjournal vom 18. 9. 2017.

Aulenbacher, Brigitte, Birgit *Riegraf* und Hildegard *Theobald* (Hg.) (2014), Sorge: Arbeit, Verhältnisse, Regime, Baden-Baden.

Bachinger, Almut (2010), 24-Stunden-Betreuung – Gelungenes Legalisierungsprojekt oder prekäre Arbeitsmarktintegration?, in: SWS-Rundschau 4/2010, 399–412.

Bachinger, Almut (2016), Von der 24-Stunden-Betreuung zur Personenbetreuung: Arbeitsmarkt-, Migrations- und Care Regime und die Nutzung migrantischer Arbeitskraft, in: August *Österle* und Berhard *Weicht* (Hg.), Im Ausland zu Hause pflegen. Die Beschäftigung von MigrantInnen in der 24-Stunden-Betreuung, 31–58.

BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2014), Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2013, Wien.

BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016), Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2015, Wien.

Franczik, Sabrina (2016), Transnationale Arbeitsvermittlung im Pflegesektor. Die Rolle von Arbeitsmarktintermediären am Beispiel der häuslichen Pflege durch EU8-MigrantInnen. Masterarbeit, Universität Graz.

Haidinger, Bettina (2016), Flexibilität, Absicherung und Interessenvertretung in der 24-Stunden-Betreuung … grenzenlos?, in: August *Österle* und Berhard *Weicht* (Hg.), Im Ausland zu Hause pflegen. Die Beschäftigung von MigrantInnen in der 24-Stunden-Betreuung, 87–114.

Ivansits, Helmut und Monika *Weissensteiner* (2008), Hausbetreuung aus sozialrechtlicher Sicht, in: Das Recht der Arbeit 5/2008, 394–404.

Klenk, Tanja and Emmanuele *Pavolini* (Hg.) (2015), Restructuring Welfare Governance. Marketization, Managerialism and Welfare State Professionalism, Cheltenham.

Krawietz, Johanna (2010), Pflegearbeit unter Legitimationsdruck – Vermittlungsagenturen im transnationalen Organisationsfeld, in: Kirsten *Scheiwe* und Johanna *Krawietz* (Hg.), Transnationale Sorgearbeit. Rechtliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Praxis, 249–275.

Landl, Theresa (2013), Vermittlungsagenturen von Betreuungskräften als transnationale Organisationen – Eine akteurszentrierte Analyse ihrer Entstehung und Positionierung in der transnationalen Organisation von Betreuung. Diplomarbeit, Universität Wien.

Österle, August (2014), Care-Arrangements zwischen privater und öffentlicher Verantwortung. Ein europäischer Vergleich, in: Brigitte *Aulenbacher* und Maria *Dammayr* (Hg.), Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft, 92–102.

Österle, August (2016), 24-Stunden-Betreuung und die Transnationalisierung von Pflege und Betreuung: Aktuelle Dimensionen und wohlfahrtsstaatliche Implikationen, in: August *Österle* und Berhard *Weicht* (Hg.), Im Ausland zu Hause pflegen. Die Beschäftigung von MigrantInnen in der 24-Stunden-Betreuung, 247–269.

Österle, August and Gudrun *Bauer* (2016), The Legalization of Rotational 24-hour Care Work in Austria: Implications for Migrant Care Workers, in: Social Politics 2/2016, 192–213.

Österle, August und Bernhard *Weicht* (2016), Im Ausland zu Hause pflegen: Ein Überblick, in: August *Österle* und Berhard *Weicht* (Hg.), Im Ausland zu Hause pflegen. Die Beschäftigung von MigrantInnen in der 24-Stunden-Betreuung, 11–28.

Österle, August, Andrea *Hasl* und Gudrun *Bauer* (2013), Vermittlungsagenturen in der 24-h-Betreuung, in: WISO – Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift 1/2013, 159–172.

Raab, Melanie (2013), Keine abgabenrechtliche Begünstigung bei bloßer Vermittlung von Pflegepersonal an Vereinsmitglieder, in: UFSjournal 3/2013, 81–92.

Shire, Karen (2015), Family supports and insecure work: The politics of household service employment in Conservative Welfare Regimes, in: Social Politics: International Studies in Gender, State & Society 2/2015, 193–219.

Thornton, Patricia H. and William *Ocasio* (2008), Institutional Logics, in: Royston *Greenwood* et al. (Hg.), The SAGE Handbook of Organizational Institutionalism, 99–129.

Weicht, Bernhard (2010), Embodying the ideal carer: the Austrian discourse on migrant carers, in: International Journal of Ageing and Later Life 5/2010, 17–52.